

Weitere Informationen zu TOP 6

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

XING AG
Dammtorstraße 30
20354 Hamburg

ISIN DE000XNG8888
WKN XNG888

Hamburg, 5. April 2017

Der Aufsichtsrat schlägt auf eine entsprechende begründete Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der XING AG und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2017 sowie zum Prüfer für eine mögliche prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichtes 2017 wählen.

Der Prüfungsausschuss hat sich gemäß dem aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für das Geschäftsjahr 2017 die geforderte Erklärung von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

Die Bestätigungsvermerke für das Geschäftsjahr 2016 für den Konzern- und Jahresabschluss wurden jeweils mit Datum 21. März 2017 von Herrn Wirtschaftsprüfer Niklas Wilke und Frau Wirtschaftsprüferin Jana Zemmrich unterzeichnet. Leitender Wirtschaftsprüfer ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Sinne der Berufssatzung; im Falle der XING AG war dies im Geschäftsjahr 2016 Herr Wirtschaftsprüfer Niklas Wilke. Frau Wirtschaftsprüferin Jana Zemmrich war das vierte Jahr in ihrer Rolle tätig.

Der Vorstand

Dr. Thomas Vollmoeller Alastair Bruce Ingo Chu Jens Pape Timm Richter



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Alsterufer 1, 20354 Hamburg

XING AG
Frau Anette Weber
Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Dammtorstraße 30
20354 Hamburg

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alsterufer 1
20354 Hamburg
Postfach 60 27 20
22237 Hamburg
www.pwc.de

Tel.: +49 40 6378-1659
Fax: +49 40 6378 1035
niklas.wilke@de.pwc.com

14. März 2017

Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers nach Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Sehr geehrte Frau Weber,

Sie haben uns gebeten, zur Vorbereitung des Vorschlags für die Wahl als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der XING AG zum 31. Dezember 2017 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2017 eine Erklärung i.S.d. Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex und nach Artikel 6 Abs. 2 Buchst. A der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und deutschem Recht abzugeben.

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung „eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und den Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insb. auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.“

Nach Artikel 6 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat der Abschlussprüfer gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich zu erklären, dass er bzw. die Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig von dem geprüften Unternehmen sind.

...

Hierzu geben wir folgende Erklärung ab, die sich jeweils auf unsere Gesellschaft selbst, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie nach den anwendbaren europarechtlichen und deutschen gesetzlichen sowie berufsrechtlichen Vorschriften (insb. Artikel 4, 5, 6 Abs. 2 Buchst. a, 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 28 ff. BS WP/vBP) auch auf einen erweiterten Personenkreis bezieht. Hierzu gehören insb. die Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, sowie die mit uns verbundenen oder in unserem Netzwerk zusammengeschlossenen Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter unserer Gesellschaft, die Mitglieder des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft in Bezug auf deren berufliche Beziehungen i.S.d. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB, für uns tätige Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sowie ggf. auch die Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie sowie sonstige Familienmitglieder dieser Personen, die seit mindestens einem Jahr mit diesen in einem Haushalt leben.

1. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine geschäftlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insb. auch für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs sowie für eine Tätigkeit aufgrund eines Anstellungsverhältnisses zur XING AG, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einem Unternehmen, das mehr als 20 % der Anteile der XING AG besitzt (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB).
 2. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insb. für das Halten von Anteilen oder das Bestehen von anderen nicht nur unwesentlichen finanziellen Interessen an der XING AG oder das Halten einer Beteiligung an einem Unternehmen, das mit der XING AG verbunden ist oder von ihr mehr als 20 % der Anteile besitzt (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB).
- Eine Umsatzabhängigkeit i.S.d. Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 besteht nicht, da wir in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils nicht mehr als 15 % der insgesamt vereinnahmten Honorare aus unserer beruflichen Tätigkeit für die XING AG bezogen haben und dies auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten ist.
 - Als Honorar für die Prüfung des Konzernabschlusses und der Jahresabschlüsse des Mutterunternehmens und dessen Tochterunternehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr haben wir (unter Einschluss der mit uns verbundenen deutschen Unternehmen) insgesamt einen Betrag in Höhe von TEUR 160 berechnet (Abschlussprüfungsleistungen). Über die zuvor genannten Honorare hinaus haben wir im vorausgegangenen Geschäftsjahr für andere Leistungen von diesen Unternehmen insgesamt Honorare in Höhe von TEUR 32 berechnet. Diese entfielen vollständig auf andere Bestätigungsleistungen.

- Für das folgende, d.h. das zu prüfende Geschäftsjahr, sind bisher keine Aufträge vereinbart.
- 3. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine persönlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insb. für enge familiäre oder sonstige persönliche Beziehungen zu Organmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern des Rechnungswesens.
- 4. Wir tragen dafür Sorge, dass sich Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben. Wir stellen sicher, dass weder wir selbst noch ein Mitglied unseres Netzwerks direkt oder indirekt für die XING AG, deren Mutterunternehmen oder die von ihr beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union verbotene Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319, 319a HGB innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres und der Abgabe des Bestätigungsvermerks erbracht haben oder erbringen werden.
- Dies betrifft
 - Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit
 - Lohnsteuer,
 - Zöllen;
 - Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist;
 - die Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen;
 - die Lohn- und Gehaltsabrechnung;
 - juristische Leistungen im Zusammenhang mit
 - allgemeiner Beratung,
 - Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens und
 - Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten;
 - Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision des geprüften Unternehmens;
 - Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens;
 - Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien des geprüften Unternehmens;
 - Personaldienstleistungen in Bezug auf
 - bestimmte Mitglieder der Unternehmensleitung,
 - Aufbau der Organisationsstruktur und

- Kostenkontrolle.

Wir haben geprüft und festgestellt, dass im zu prüfenden und im vorausgegangenen Geschäftsjahr keine nach Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unzulässigen Leistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung oder Kontrolle von Finanzinformationssystemen zum Einsatz kommen, erbracht wurden oder werden.

Ferner erbringen wir über die Prüfungstätigkeiten hinaus gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB

- weder verbotene Steuerberatungsleistungen i.S.d. Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in dem zu prüfenden Geschäftsjahr
- noch verbotene Bewertungsleistungen i.S.d. Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks,

die sich jeweils einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.

5. Wir stellen sicher, dass die Vorschriften über die interne Rotation gemäß Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eingehalten werden.

Im Falle einer erneuten Bestellung wird die ununterbrochene Mandatsdauer fünf Jahre betragen. Damit sind die in Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 i.V.m. §§ 318 Abs. 1a, 340k Abs. 1 Satz 1 341k Abs. 1 Satz 2 HGB festgelegten Bedingungen der Einhaltung der Höchstlaufzeit (sog. externe Rotation) erfüllt.

6. Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Sachverhalte, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten.

Unsere Praxisorganisation entspricht den Anforderungen des Entwurfs des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1). Aufgrund dessen sind bspw. unsere Organmitglieder und Prüfungsmitarbeiter dienstvertraglich verpflichtet, keine Finanzanlagen zu halten, die zu einem Ausschluss wegen finanzieller Beziehungen führen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung lassen wir uns von den betroffenen Personen in regelmäßigen Abständen bestätigen.

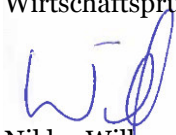
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir über einen Auszug aus dem Berufsregister nach §§ 38 Nr. 1, 57a WPO verfügen, aus dem sich ergibt, dass wir als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sind.

Dieses Schreiben dient ausschließlich der Unterrichtung des Prüfungsausschusses der XING AG Gesellschaft und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Wir sind gerne bereit, den in diesem Schreiben dargestellten Themenkreis mit Ihnen vertiefend zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Niklas Wilke
Wirtschaftsprüfer



ppa. Jana Zemmrich
Wirtschaftsprüferin

cc: Herrn Rene Springer, XING AG